

Satzung für die Landesvereinigung SH im BDS e.V.

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die Landesvereinigung führt den Namen "Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. - Landesvereinigung „Schleswig-Holstein“. Sie wirkt im BDS e.V. als Organisation auf Landesebene.
- (2) Sie hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort des/ der Landesvorsitzenden.

§ 2

Wirkungsbereich

- (1) Der Wirkungsbereich der Landesvereinigung erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Schleswig-Holstein.
- (2) Die Landesvereinigung regelt ihre Angelegenheiten unter eigener Verwaltung und Satzung; die Satzung der Landesvereinigung soll der Satzung des BDS e.V. nicht widersprechen.
- (3) Die Vertretung gegenüber der jeweiligen Landesregierung und dem jeweiligen Landtag steht bei länderübergreifenden Maßnahmen oder in Grundsatzfragen nur dem geschäftsführenden Bundesvorstand unter Einbeziehung des jeweiligen Landesvorstandes zu.
- (4) Die in dieser Satzung aufgeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.

§ 3

Zweck, Ziele und Mittelverwendung

- (1) Die Landesvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Landesvereinigung ist die Förderung der Bildung und Ausbildung zur Wahrung des Rechtsfriedens.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die praktische Aus- und Fortbildung der Schiedspersonen sowie die Wahrung ihrer besonderen Interessen und Belange als Teil der außergerichtlichen Streitschlichtung.
- (3) Die Landesvereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Landesvereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Landesvereinigung.
- (4) Der Ersatz nachgewiesener Auslagen und Erstattungen nach der Reisekostenordnung des BDS e.V. gelten nicht als Zuwendungen im Sinne dieser Vorschrift. Die Reisekostenordnung des BDS e.V. bestimmt Einzelheiten über die Erstattung von Auslagen im Zusammenhang mit Dienstreisen, wobei ein Auslagenersatz nur im Rahmen der hierzu ergangenen steuerlichen Vorschriften erfolgt. Ein pauschalierter Auslagenersatz an Vorstandsmitglieder und Beauftragte der Landesvereinigung ist ausdrücklich zugelassen. Den Beschluss über den pauschalierten Auslagenersatz trifft die Landesvertreterversammlung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Landesvereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Im Rahmen der Aufgabenstellung im Sinne des § 3 Abs. 1 hat die Landesvereinigung auf Landesebene insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - a. die Durchführung von Aus- und Fortbildung auf Landesebene in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Bundesvorstand,
 - b. die Koordinierung der Aus- und Fortbildung in den Bezirksvereinigungen,
 - c. die Bestellung von Ausbildungsleitern bzw. Referenten außerhalb des Schiedsamtsseminars des BDS e.V. in Abstimmung mit den Bezirksvereinigungen,
 - d. die Festlegung eines Ausbildungssystems in Absprache mit den Bezirksvereinigungen sowie die Erstellung bzw. Beschaffung von Ausbildungsmaterial für die Bezirksvereinigungen,
 - e. die Unterstützung der Bezirksvereinigungen bei der Werbung von Mitgliedern und Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - f. die Abstimmung mit den Bezirksvereinigungen bzw. unter den Bezirksvereinigungen hinsichtlich der Erhebung von Staffelbeiträgen,
 - g. die Öffentlichkeitsarbeit auf Landesebene und sonstige der Landesvereinigung vom BDS e.V. zur eigenständigen Erledigung übertragenen Aufgaben,

- h. die Entgegennahme des jährlichen, aktuellen Mitgliederverzeichnisses der Bezirksvereinigungen nach dem Stand vom 31.08. eines jeden Jahres bis zum 15.09. zur Weiterleitung an den Geschäftsführenden Bundesvorstand,
- i. Sicherstellung der Tätigkeit von Bezirksvereinigungen und notfalls Übernahme der Arbeiten in deren jeweiligen Aufgabenbereichen,
- j. sonstige der Landesvereinigung vom BDS e.V. zur eigenständigen Erledigung übertragene Aufgaben.

Die Punkte a. bis d. bedürfen der Zustimmung des Landesausschusses.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 5 Mitglieder und Organe

- (1) Die Landesvereinigung gliedert sich in Bezirksvereinigungen entsprechend der Satzung des BDS e.V. Die Mitglieder der Bezirksvereinigungen sind gleichzeitig Mitglieder der Landesvereinigung. Personen, die sich um die Landesvereinigung oder um die außergerichtliche Streitschlichtung besondere Verdienste erworben haben, können durch einen einstimmigen Beschluss des Landesvorstandes zu Ehrenmitgliedern der Landesvereinigung ernannt werden. Sie haben in der Landesvertreterversammlung beratende Stimme.
- (2) Die Landesvereinigung erhebt keine Beiträge.
- (3) Organe der Landesvereinigung sind
 - a) Der Landesvorstand
 - b) Der Landesausschuss
 - c) Die Landesvertreterversammlung.

§ 6 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden, (siehe hierzu § 2 Abs. 4)
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Stellvertretenden Schriftführer,
 - e) dem Schatzmeister,
 - f) dem Stellvertretenden Schatzmeister,
 - g) 8 Beisitzern, wobei jeder Bezirk mit 2 Beisitzern vertreten sein soll.

Der Landesvorstand benennt einen IT-Beauftragten und einen Pressebeauftragten, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Pressebeauftragte ist auch für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig

.

- (2) Die Vorstandsmitglieder von a) bis g) werden von der Landesvertreterversammlung auf vier Jahre gewählt. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist der Geschäftsführende Landesvorstand verpflichtet, eine Ergänzungswahl innerhalb eines Vierteljahres vorzunehmen. Die Zuwahl gilt bis zur nächsten Landesvertreterversammlung, welche die Ergänzungswahl des Vorstandes bestätigen oder eine Neuwahl vornehmen kann. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder, zu denen der Vorsitzende gehören muss.
Geschäftsführender Vorstand sind die Vorstandsmitglieder von a) bis f).
Die Stellvertreter des Schriftführers und des Schatzmeisters gehören nur im Vertretungsfall dem Geschäftsführenden Landesvorstand an und haben nur dann Stimmrecht.
- (4) Ausgaben dürfen vom Schatzmeister nur im Rahmen der Landesvereinigung zur Verfügung stehender Mittel vorgenommen werden.

§ 7 Der Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss besteht aus dem Landesvorstand und den Vorsitzenden der Bezirksvereinigungen.

Die Vorsitzenden der Bezirksvereinigungen gehören dem Landesausschuss kraft Amtes an. Ein Bezirksvereinigungs vorsitzender kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied

seiner Bezirksvereinigung vertreten lassen. Ist ein Mitglied des Landesvorstandes Vorsitzender einer Bezirksvereinigung, hat die betroffene Bezirksvereinigung das Recht, diesen bei Landesausschusssitzungen oder Landesvertreterversammlungen durch ein anderes Vorstandsmitglied der betreffenden Bezirksvereinigung zu vertreten.

- (2) Der Landesausschuss tritt im Übrigen mindestens einmal jährlich auf Einladung des Landesvorsitzenden oder seines Vertreters zusammen mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

§ 8

Die Landesvertreterversammlung

- (1) Die Landesvertreterversammlung wird gebildet aus dem Landesausschuss und durch die von den Bezirksvereinigungen zu entsendenden Delegierten, und zwar je einen Delegierten je angefangene 50 der dem Landesvorstand zuletzt gemeldeten Mitglieder (ohne Ehrenmitglieder).
- (2) Die Landesvertreterversammlung tritt mindestens einmal innerhalb von vier Jahren zusammen; sie wählt den Landesvorstand, der mindestens aus dem Landesvorsitzenden, dem Stellvertretenden Landesvorsitzenden, dem Schriftführer, dem Stellvertretenden Schriftführer, dem Schatzmeister sowie dem Stellvertretenden Schatzmeister besteht.
- (3) Die Landesvertreterversammlung ist vom Landesvorstand einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung setzt der Landesvorstand fest; die Ladungsfrist beträgt mindestens einen Monat.
- (4) Eine außerordentliche Landesvertreterversammlung muss einberufen werden, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landesausschusses eingebracht wird oder der Landesvorstand dies für erforderlich erachtet.
- (5) Die Landesvertreterversammlung wird von dem Landesvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, geleitet und beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen im Bereich der Zuständigkeit der Landesvereinigung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Auf beabsichtigte Satzungsänderungen muss in der Einladung hingewiesen werden. Die vorgesehenen Änderungen sollen im Wortlaut mit der Einladung bekanntgegeben werden. Dieses gilt auch für Tagesordnungspunkte, bei denen eine Beschlussfassung vorgesehen ist.
Über die Dringlichkeit (Zulassung des Antrages) entscheidet die Versammlung mit Mehrheit. Dringlichkeitsanträge zur Satzungsänderung können nicht zugelassen werden.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Landesvertreterversammlung ist ohne Rücksicht

auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über jede Sitzung der Landesvertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Landesvorstandes zu unterzeichnen ist, das an der Landesvertreterversammlung teilgenommen hat.

§ 9 Rechnungsprüfer

- (1) Die Landesvertreterversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter, wenn die Landesvereinigung über eigene Einnahmen verfügt. Die Rechnungsprüfer und Stellvertreter dürfen dem Landesvorstand nicht angehören. Die Prüfung der Kasse der Landesvereinigung erfolgt im Übrigen durch die Rechnungsprüfer des BDS e.V.
- (2) Wiederwahl der beiden Rechnungsprüfer und der beiden Stellvertreter ist zulässig.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft und Auflösung

- (1) Für die Beendigung der Mitgliedschaft gilt § 9 der Bundessatzung des BDS e.V. entsprechend.
- (2) Für die Auflösung der Landesvereinigung gilt § 22 Absatz 1 der Bundessatzung des BDS e.V. entsprechend. Bei Auflösung der Landesvereinigung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks (§ 3) fällt das Vermögen der Landesvereinigung treuhänderisch an den BDS e.V. in Bochum, der es unmittelbar und ausschließlich für von der Landesvereinigung bestimmte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Diese Satzung wurde in der Landesvertreterversammlung der BDS e.V. - Landesvereinigung Schleswig-Holstein am 19.11.2016 in Nortorf beschlossen und tritt am 19.11.2016 in Kraft.

Jutta Werner
Landesvorsitzende

Harald Lill
Schriftführer